

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 13/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
30. Januar 1970

Reg. Obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

1.
2.
3.
4.

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung am 30. Januar 1970
durch

Vizepräsident B r a c k m a n n
 - Vorsitzender -,
Bundesrichter D e m i a n i ,
Bundesrichter D r . B a r e s e l ,
Bundessozialrichter L a e r und
Bundessozialrichter J a k u b o w s k i

für Recht erkannt:

Die Revisionen der Kläger gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 12. Okto-
ber 1965 werden zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

- 2 -

G r ü n d e :

- - - - -

I

Die Klägerin zu 1. ist die Witwe, der Kläger zu 2. der Sohn aus zweiter Ehe des am 3. August 1923 geborenen Bauingenieurs H. Sp. (Sp.). Die Kläger zu 3. und 4. sind Kinder des Sp. aus erster Ehe. Sp. fuhr am 14. März 1961 mit seinem Personenwagen gegen einen Straßenbaum und ist auf dem Weg zum Krankenhaus an den Unfallfolgen gestorben. Die Kläger beanspruchen Hinterbliebenenentschädigung. Sie sind der Auffassung, daß es sich um einen Arbeitsunfall handelt.

Sp. war als technischer Betriebsleiter in einem Betonwerk (TBW) in Milse bei Bielefeld beschäftigt und wohnte in Herford. Am Unfalltag veranstalteten einige Arbeiter der TBW und Arbeiter der Fa. Krupp-Stahlbau eine Feier. Anlaß dazu war, daß von der Fa. Krupp ausgeführte Stahlbauarbeiten beendet waren. An dieser Feier nahm auch Sp. eine Zeit lang teil und trank einige Flaschen Bier und einige Schnäpse. Gegen 22.00 Uhr war die Feier beendet. Sp. arbeitete dann weiter bis etwa 23.15 Uhr in seinem Büro, um Unterlagen für die Bauabnahme am folgenden Tag vorzubereiten. Dann fuhr er mit seinem Kraftwagen in Richtung Herford. Auf dieser Fahrt fuhr er in einer leichten Rechtskurve der Fabrikstraße in Milse gegen einen Straßenbaum auf der linken Straßenseite. Er ist an den Folgen der dabei erlittenen Verletzungen gestorben. Die Untersuchung des um 0,30 Uhr entnommenen Blutes ergab eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1,44 ‰ (nach Widmark).

Die Beklagte lehnte durch 2 gleichlautende Bescheide vom 25. Oktober 1961, die sie an Frau Hannelore und Frau Ursula Sp. zugestellt hat, die Entschädigungsansprüche der Hinter-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

bliebenen ab. Zur Begründung ist in den Bescheiden ausgeführt: Es handele sich nicht um einen Arbeitsunfall im Sinne der Reichsversicherungsordnung (RVO). Der Verletzte fahre die nur 8 km lange Strecke von Herford nach Bielefeld und zurück seit Februar 1961. Es handele sich also um eine dem Verletzten gut bekannte Fahrstrecke. Die leichte Rechtskurve, aus welcher der Verunglückte wegen erhöhter Geschwindigkeit getragen worden sei, biete unter normalen Umständen auch bei ortsunkundigen Fahrern keine fahrtechnischen Schwierigkeiten. Die BAK von 1,44 ‰ liege an der Grenze der absoluten Fahruntüchtigkeit. In Übereinstimmung mit den verkehrspolizeilichen Ermittlungen müsse angenommen werden, daß der überreiche Alkoholgenuß die rechtlich allein wesentliche Ursache des Unfalls gewesen sei. Es sei die Annahme gerechtfertigt, daß ein nicht unter Alkoholeinfluß stehender Kraftfahrer nicht verunglückt wäre. Es müsse angenommen werden, daß die auf der Alkoholbeeinflussung beruhende Fahruntüchtigkeit zu dem Unfall geführt habe. Nach dem Beweis des ersten Anscheins spreche die Lebenserfahrung dafür, daß die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit ursächlich für den Unfall gewesen sei.

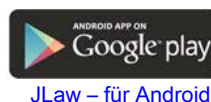
Gegen diese Bescheide haben die Kläger Klage beim Sozialgericht (SG) Oldenburg erhoben. Zur Begründung der Klage haben sie u.a. vorgetragen: Sp. habe zwar bei der Verabschiedungsfeier Alkohol getrunken; die Menge sei aber nicht erheblich gewesen, denn er habe sich noch auf schriftliche Betriebsarbeiten konzentrieren können. Es sei auch nicht erwiesen, daß er zu schnell gefahren sei. Deshalb könne nicht festgestellt werden, daß eine Alkoholeinwirkung die allein wesentliche Ursache gewesen sei.

Das SG hat durch Urteil vom 15. Oktober 1963 die Bescheide der Beklagten aufgehoben und die Beklagte verurteilt, den Klägern Hinterbliebenenentschädigung zu gewähren.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

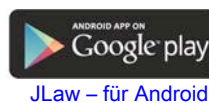
Zur Begründung hat das SG u.a. ausgeführt: Sp. habe bei Beginn der Heimfahrt unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (UV) gestanden. Dieser Versicherungsschutz sei auch nicht durch den Alkoholgenuß verloren gegangen. Das Gericht habe sich nicht davon überzeugen können, daß die Alkoholbeeinflussung die einzig rechtlich erhebliche Ursache gewesen sei. In den Akten seien als Unfallursachen der Alkohol, erhebliche Geschwindigkeit und Übermüdung angegeben. Der Alkoholgenuß habe gegenüber den anderen möglichen Ursachen, zu denen auch noch die nicht günstigen Straßen- und Sichtverhältnisse gekommen seien, keine überragende Rolle gespielt. Die Grenze der absoluten Fahruntüchtigkeit liege erst bei 1,50‰. Der Alkohol habe sicherlich zur Einschränkung der Fahrtüchtigkeit geführt. Sp. sei aber noch in der Lage gewesen, sein Fahrzeug leidlich sicher zu führen. Er habe bis zur Unfallstelle auch schon eine Rechts- und Linkskurve sicher durchfahren. Der Kraftfahrzeugmeister W. habe in seinen Aussagen vor der Polizei bestätigt, daß Sp. gegen 22.00 Uhr einen vollkommen nüchternen Eindruck gemacht habe. Der Alkoholgenuß sei nicht betriebsbedingt gewesen, aber der Anlaß zum Trinken habe sich nur aus der versicherten Tätigkeit gegeben. Sp. habe als technischer Betriebsleiter die Einladung der Monteure und Arbeiter nur schlecht ablehnen können. Der Alkohol könne ihm deshalb nicht in gleicher Weise zum Vorwurf gemacht werden, als wenn er aus rein persönlichen Gründen eine Gastwirtschaft aufgesucht hätte. Nach den Spuren an der Unfallstelle dürfe feststehen, daß die überhöhte Geschwindigkeit eine wesentliche Ursache war. Es möge sein, daß der Alkoholgenuß mit seiner enthemmenden Wirkung Sp. zum schnellen Fahren veranlaßt habe. Doch ließe sich die erhöhte Geschwindigkeit auch dadurch erklären, daß Sp. nach einem übermäßig langen Arbeitstag möglichst schnell nach Hause kommen wollte. Übermüdung scheide als wesentliche Unfallursache aus. Er sei sicher müde gewesen,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

und der Alkohol habe das noch gefördert. Auf der kurzen Strecke bis zur Unfallstelle könne Sp. jedoch kaum eingeschlafen oder von einer unwiderstehlichen Müdigkeit überfallen worden sein. Dagegen hätten die Straßen- und Sichtverhältnisse eine Rolle gespielt. Die Straße sei nur 5 m breit, und die Bäume stünden unmittelbar an der befestigten Fahrbahn, so daß bei hoher Geschwindigkeit bereits ein leichtes Versteuern genüge. In diesem Zusammenhang habe es keine besondere Bedeutung, daß Sp. die Straßenverhältnisse gekannt habe. Es hätten also mehrere Ursachen zu dem tödlichen Unfall geführt. Der in losem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit genossene Alkohol habe nicht eine derart übertragende Rolle gespielt, daß alle anderen Umstände ganz in den Hintergrund gedrängt worden seien. Nach der Erfahrung des täglichen Lebens sei nicht ohne weiteres davon auszugehen, daß Sp. bei gleicher Sachlage ohne Alkoholgenuß wahrscheinlich nicht verunglückt wäre.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte - fristgerecht - Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen eingelegt und zur Begründung vorgetragen, die erhöhte Geschwindigkeit sei eine typische Folge des enthemmenden Alkoholgenusses gewesen.

Das LSG hat im Termin zur mündlichen Verhandlung die Unfallstelle in Augenschein genommen, den Polizeiobermeister M. als Zeugen und den Dipl.Ing. P. und die wissenschaftliche Assistentin am Institut für Gerichtsmedizin der Universität Göttingen, Dr. D., als Sachverständige gehört. Durch Urteil vom 12. Oktober 1965 hat das LSG das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Revision ist vom LSG zugelassen worden. Zur Begründung ist im Urteil u.a. ausgeführt: Es sei bewiesen, daß Sp. nach der Feier noch betriebliche Arbeiten ausgeführt und sich auf dem direkten Weg zu seiner Wohnung befunden habe. Zur Begründung eines Entschädigungsanspruches müsse das Unfallereignis jedoch durch betriebsbedingte Umstände verursacht oder mitverursacht worden sein. Für die Entschei-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dung, ob der UV-Schutz aus dem Gesichtspunkt der alkoholbedingten Verkehrstüchtigkeit entfalle, komme es auf den Grad der BAK an. Gegen die Errechnung des Wertes von $1,44^{\circ}/\text{oo}$ seien von den Klägern keine Einwendungen erhoben worden. Es bestünden auch keine Anhaltspunkte für die Annahme einer unrichtigen Wertermittlung. Nach dem Gutachten von Dr. D. sei bei einer derartigen BAK jeder Verkehrsteilnehmer eines Motorfahrzeugs absolut verkehrsuntüchtig. Die Grenze liege bei einer BAK von $1,2^{\circ}/\text{oo}$. Das unfallfreie Fahren des Sp. durch 2 Kurven bis zur Unfallstelle beweise keine Fahrtüchtigkeit. Auch ein Fahrer mit hochgradiger Trunkenheit ($3^{\circ}/\text{oo}$) könne noch unfallfrei eine Wegstrecke zurücklegen. Nur wer fortdauernd fähig bleibe, sich den jeweiligen Verkehrslagen anzupassen, sei fahrtüchtig. Der Begriff der wesentlich mitwirkenden Verursachung erfordere eine vergleichende Wertung aller Unfallursachen. Nach den Ausführungen des Sachverständigen P. stelle das Durchfahren der Kurve bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h keine besonderen Anforderungen. Doch erfordere das Durchfahren der Kurve auf der nur 5 m breiten Fahrbahn und infolge der dicht am Fahrbahnrand stehenden Straßenbäume bei erhöhter Geschwindigkeit eine gesteigerte Aufmerksamkeit. Die Geschwindigkeit des Sp. lasse sich zwar nicht rechnerisch ermitteln. Das Ausmaß des Schadens am Kraftwagen und die weite Streuung der Glassplitter deuteten aber auf eine höhere Geschwindigkeit als 50 km/h hin. Die fahrtechnischen Gegebenheiten (Kurve, Dunkelheit, enge Fahrbahn, dicht an der Fahrbahn stehende Straßenbäume) hätten an Sp. Forderungen gestellt, denen er nicht mehr gewachsen gewesen sei. Unfallursache sei daher die relativ überhöhte Fahrgeschwindigkeit. Nach dem Gutachten von Dr. D. sei aber die subjektiv überhöhte Fahrgeschwindigkeit ein Fehlverhalten, das kennzeichnend für alkoholbedingte Verkehrsuntüchtigkeit sei. Durch eine derartige BAK werde nicht nur die Leistungsfähigkeit,



- 7 -

sondern auch die Persönlichkeitsstruktur eines Menschen geschädigt. Auch der routinierte Kraftfahrer werde auf Leistungsgrade eines Anfängers zurückgestuft. Das Versagen des Sp. beim Durchfahren der Kurve sei daher, wie Dr. D. hervorgerufen habe, ein eindeutiger Fall von Alkoholbedingtheit. Sp. habe die Durchfahrt der Kurve fahrtechnisch nicht bewältigt. Nach dem Gutachten des Dipl.Ing. P. scheide eine Blendung durch Scheinwerfer entgegenkommender Fahrzeuge aus, weil der Lichtkegel Sp. nicht getroffen haben könne. Übermüdung scheide gleichfalls aus, denn dann hätte Sp. auf der bisherigen Fahrbahn geradeaus weiterfahren und auf der linken Fahrbahnseite auf den ersten Baum auffahren müssen. Tatsächlich sei Sp. aber auf den nächsten Baum geprallt. Er müsse deshalb, wie P. ausgeführt habe, die Kurve wahrgenommen und auch im Ansatz richtig angefahren haben. Im übrigen wäre eine Übermüdung, wie Dr. D. ausgeführt habe, durch den Alkoholgenuß, und nicht durch die Folge einer betrieblichen Tätigkeit bedingt gewesen. Es seien also keine anderen Ursachen erwiesen, die neben der Alkoholbeeinflussung als Mitursachen gewertet werden könnten. Auch wenn man der Auffassung nicht folge, daß die Grenze bei einer BAK von 1,2 ‰ liege, sei der Klageanspruch nicht begründet, denn auch dann sei der Unfall durch die relative alkoholbedingte und betriebsfremde Verkehrsunfähigkeit verursacht.

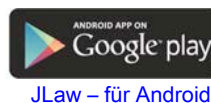
Das Urteil ist am 16. Dezember 1965 mittels eingeschriebenen Briefes an die Prozeßbevollmächtigten der Kläger zur Post gegeben worden. Für die Kläger B. und M. S. (Nr. 3 und Nr. 4) hat Rechtsanwalt Dr. St. am 13. Januar 1966 Revision eingelegt mit dem Antrag,

das angefochtene Urteil aufzuheben und
die Berufung der Beklagten gegen das
Urteil des SG zurückzuweisen.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist bis zum 21. März 1966 hat Rechtsanwalt Dr. S. die Revision am 28. Januar 1966 begründet.

Für die Witwe Hannelore S. und den Sohn Thomas S. (Kläger zu 1. und 2.) hat der Prozeßbevollmächtigte erster und zweiter Instanz, Justizhauptsekretär a.D. Ernst B. durch einen von ihm unterzeichneten Schriftsatz vom 10. Januar 1966 am 12. Januar 1966 Revision eingelegt und zugleich beantragt, den Klägern das Armenrecht zu bewilligen. Diesen Antrag hat der Senat durch Beschluß vom 8. Februar 1966 abgelehnt. Der Beschluß ist dem Prozeßbevollmächtigten Ernst B. am 22. Februar 1966 zugestellt worden. Am 17. März 1966 hat Rechtsanwalt Dr. S. als Prozeßbevollmächtigter der Kläger zu 1. und 2. Revision eingelegt mit dem Antrag,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Zugleich hat er beantragt,

den Klägern die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Revisionsfrist zu gewähren.

Zur Begründung der Revision haben die Kläger ausgeführt: Es beruhe auf einem Denkfehler, daß gefolgert worden sei, die alkoholbedingte Enthemmung des Fahrers sei die einzige Ursache für die Geschwindigkeitserhöhung und damit auch für den Unfall. Das LSG habe ausgeführt, auch wenn man der Auffassung nicht folge, daß die absolute Verkehrsuntüchtigkeit für Kraftfahrer bei einer BAK von 1,2 ‰ beginne, sei der Klaganspruch trotzdem nicht begründet, denn dann sei der Unfall durch die relative Verkehrsuntüchtigkeit verursacht worden, da andere Unfallursachen nicht

- 9 -



erwiesen und nicht wahrscheinlich seien. Das sei absolut unrichtig, denn daß ein Autofahrer einmal die Fahrgeschwindigkeit, welche die Verkehrslage oder die Straßengestaltung eigentlich gebieten würde, überschreite, könne auf den verschiedensten Gründen beruhen. Daß diese, im vorliegenden Fall offenbar vorgenommene Unbedachtsamkeit des Fahrers auf die alkoholische Beeinträchtigung zurückgehe und allein mit ihr erklärt werden könne, sei falsch. Zumindest lasse sich diese These nicht beweisen und aufrechterhalten. Es lasse sich nicht mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit sagen, daß Sp. die nicht ganz harmlose Rechtskurve nur deshalb mit erhöhter Geschwindigkeit befahren habe, weil er Alkohol getrunken hat. Sowohl aus allgemeiner Lebenskenntnis als auch auf Grund der Ausführung des Sachverständigen könne nicht gesagt werden, daß der Unfall nur damit erklärt werden könne, daß eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit vorgelegen habe. Es stehe lediglich fest, daß die Ursache des Unfalls eine Fahrgeschwindigkeit war, die gar nicht einmal wesentlich über der normalen Stadtgeschwindigkeit gelegen zu haben brauche. Bei 70 km/h müsse bei dieser Kurvengestaltung jedes Fahrzeug schleudern. Daß aber jemand außerhalb der Ortschaft und ohne sonstigen nennenswerten Straßenverkehr eine Geschwindigkeit von 70 - 80 km/h erreiche, sei sicherlich nichts besonderes und gestatte nicht die Schlußfolgerung, der Alkoholgenuß habe den Fahrer dazu veranlaßt, geschweige denn die Folgerung, die alkoholische Beeinträchtigung sei die einzige Erklärung für den Unfall.

Da nicht mit hinreichender Sicherheit gesagt werden könne, daß die Geschwindigkeitsüberhöhung und damit der Unfall auf die alkoholische Beeinträchtigung zurückzuführen seien, könne dahingestellt bleiben, ob eine absolute Fahruntüchtigkeit bei 1,44 ‰ angenommen werden könne. Es sei so, daß auch einem völlig nüchternen Autofahrer dasselbe Unglück zugestoßen wäre, wenn er aus momentaner Unbedachtsamkeit (also leichtester



Fahrlässigkeit) die an dieser Straßenstelle mit der unübersichtlichen Rechtskurve erforderliche Niedrighaltung der Geschwindigkeit nicht beachtet hätte.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revisionen sind durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -). Die Revisionen der Kläger zu 3) und 4) sind in der gesetzlichen Form eingelegt und begründet worden und somit zulässig.

Die für die Kläger zu 1) und 2) von den Prozeßbevollmächtigten erster und zweiter Instanz, Justizhauptsekretär a.D. Ernst B., durch den von ihm unterzeichneten Schriftsatz vom 10. Januar 1966 am 12. Januar 1966 eingelegten Revisionen entsprechen nicht den Anforderungen des § 166 SGG, da Justizhauptsekretär a.D. B. nicht zu den Personen gehört, die nach § 166 Abs. 2 SGG vor dem Bundessozialgericht (BSG) als Prozeßbevollmächtigte zugelassen sind und Prozeßhandlungen wirksam vornehmen können. Der - innerhalb der Frist für die Einlegung der Revision eingegangene - Schriftsatz vom 10. Januar 1966 enthält jedoch zugleich einen Antrag auf Bewilligung des Armenrechts. Nachdem der erkennende Senat durch den am 22. Februar 1966 zugestellten Beschluß vom 8. Februar 1966 den Antrag der Kläger zu 1) und 2) auf Bewilligung des Armenrechts abgelehnt hatte, hat Rechtsanwalt Dr. St. als Prozeßbevollmächtigter für die Kläger zu 1) und 2) am 17. März 1966 - also innerhalb der Monatsfrist des § 67 Abs. 2 SGG - die Einlegung der Revision formgerecht nachgeholt und die Revision zugleich auch begründet. Der erkennende Senat hat deshalb den Klägern zu 1) und 2) für die Versäumung der Fristen zur Einlegung

der Revisionen (§ 164 SGG) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt (§ 67 SGG). Die Einlegung und Begründung der Revisionen der Kläger zu 1) und 2) haben somit als fristgerecht bewirkt zu gelten (vgl. BSG 8, 207). Auch die Revisionen der Kläger zu 1) und 2) sind zulässig.

Wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, stand der Ehemann bzw. Vater der Kläger beim Zurücklegen des Weges von der Arbeitsstätte nach seinem Wohnort Herford nach § 543 der RVO (in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes – RVO aF) unter Versicherungsschutz. Für die Ansprüche der Hinterbliebenen (§ 586 RVO aF) ist jedoch Voraussetzung, daß der Unfall, an dessen Folgen Sp. gestorben ist, mit dem Zurücklegen des Heimwegs in einem auch rechtlich wesentlich ursächlichen Zusammenhang stand.

Das LSG ist bei der Prüfung dieser Frage davon ausgegangen, daß bei Sp. im Zeitpunkt des Unfalles eine BAK von 1,44 ‰ bestand. Diese Feststellung ist für das Revisionsgericht bindend (§ 163 SGG). Das LSG hat ausführlich seine Auffassung begründet, daß die Grenze der sogenannten "absoluten" Fahruntüchtigkeit nicht erst bei einer BAK von 1,5 ‰ liege, sondern schon bei 1,2 ‰ erreicht sei (vgl. hierzu BGHSt 5, 168; BSG 3, 116, 119; BGHSt 21, 157). Eine Stellungnahme hierzu ist jedoch im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Das LSG hat seine Feststellungen über die Auswirkungen einer BAK von 1,44 ‰ auf die Fahrfähigkeit des Sp. nicht lediglich auf diese Grenzziehung, sondern unmittelbar auf das Gutachten der in der mündlichen Verhandlung vom 12. Oktober 1965 gehörten Sachverständigen Dr. med. D. gestützt und sie ausdrücklich auch für den Fall getroffen, daß die BAK von 1,44 ‰ noch unterhalb der "absoluten" Verkehrsuntüchtigkeit liegt und ihre Auswirkungen unter den Begriff der sogenannten "relativen" Verkehrsuntüchtigkeit



fallen.

Das LSG hat u.a. als erwiesen angesehen, daß durch eine solche BAK nicht nur die Leistungsfähigkeit des Sp. herabgesetzt, sondern auch seine Persönlichkeitsstruktur geschädigt war, so daß einerseits u.a. die Aufmerksamkeit, die Verarbeitung von Sinneseindrücken, die Schnelligkeit der Reaktionen, die Koordination der hierbei erforderlichen Bewegungen und die "eingeschliffenen Verhaltensmuster", die es einem geübten ortskundigen Fahrer erleichtern, bestimmte fahrtechnische Aufgaben zu meistern, erheblich beeinträchtigt waren, während andererseits die Alkoholkörnung ein sorgloseres, wagnisbereites Verhalten zur Folge hatte. Diese tatsächlichen Feststellungen sind von der Revision nicht mit begründeten Rügen angegriffen worden und deshalb für das Revisionsgericht bindend (§ 163 SGG).

Hinsichtlich des Unfallhergangs hat das LSG auf Grund der Ortsbesichtigung, der Aussagen des als Zeugen gehörten Polizeiobersmeisters M. und des Gutachtens des Sachverständigen Dipl.-Ing. P. als erwiesen angesehen, daß Sp. die Kurve noch wahrgenommen und im Ansatz richtig angefahren hat, dabei jedoch mit einer Geschwindigkeit gefahren ist, die Anforderungen an die Aufmerksamkeit und die Fahrtechnik stellte, denen Sp. nicht gewachsen war. Auch diese Feststellungen sind für den erkennenden Senat bindend.

Das LSG hat aus diesen Feststellungen den Schluß gezogen, daß die durch den Alkohol bedingte Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit des Sp. die Ursache dafür war, daß Sp. die Rechtskurve technisch falsch, insbesondere mit einer für seine Fahrfähigkeit zu hohen Geschwindigkeit, befahren hat.

Die Rügen, mit denen die Revision diese – tatsächliche – Feststellung angreift, sind nicht geeignet, die Bindung des Revisionsgerichts nach § 163 SGG zu beseitigen. Die Revision verkennt, daß es sich hierbei nicht um das Ergebnis einer Beweiswürdigung nach den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheins (vgl. z.B. BSG 8, 245, 247; 10, 46, 50) handelt, das durch den Nachweis der Möglichkeit eines anderen Hergangs entkräftet werden könnte. Das LSG hat vielmehr seine Schlußfolgerung, wie dargelegt, unmittelbar aus anderen tatsächlichen Feststellungen hergeleitet. Deshalb kommt es nur darauf an, ob es hierbei die gesetzlichen Grenzen des Rechts der freien richterlichen Überzeugungsbildung (§ 128 SGG) überschritten hat. Die Ausführungen der Revision reichen jedoch nicht aus, um einen solchen Mangel im Verfahren des LSG schlüssig zu begründen; denn dafür genügt es nicht, daß, wie die Revision meint, die Würdigung der Beweise von einem anderen wertenden Standpunkt aus auch zu einem anderen Ergebnis hätte führen können. Die Revision hat auch nicht schlüssig dargetan, daß das LSG seine Pflicht verletzt hätte, bei seiner Überzeugungsbildung das Gesamtergebnis des Verfahrens zu berücksichtigen (vgl. z.B. BSG 1, 150, 153; 2, 236; 18, 283, 290). Das LSG hat geprüft, welche anderen Ursachen für das Zustandekommen des Unfalls in Frage kommen. Es hat die Möglichkeit einer Blendung und einer Übermüdung erörtert und insbesondere die Gestaltung der Straße berücksichtigt.

Auch die – rechtliche – Wertung der Unfallursachen ist im Ergebnis zutreffend. Das LSG ist ohne Rechtsirrtum zu dem Ergebnis gelangt, daß die auf den Alkoholgenuß zurückzuführende Beeinträchtigung der Fahrfähigkeit des Ehemannes bzw. Vaters der Kläger den Zusammenhang des Unfalls mit dem Zurücklegen des Heimwegs und insbesondere mit der Gestaltung der Kurve derart in den Hintergrund drängt, daß sie als die rechtlich allein wesentliche Ursache des Unfalls anzusehen ist (vgl. BSG 12, 242).



Der Unfall war somit kein Arbeitsunfall im Sinne des § 543 RVO aF, so daß die Kläger keinen Anspruch auf Entschädigung nach § 568 RVO aF haben.

Die Revisionen der Kläger sind nicht begründet und waren zurückzuweisen (§ 170 SGG).

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens ergeht auf Grund von § 193 SGG.

